



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 3 | 2021

Der Abschied vom Abschied: Die Wegzugsbesteuerung steht vor der Aufrüstung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der deutsche Gesetzgeber hält für natürliche Personen, die aus Deutschland wegziehen, ein Abschiedsgeschenk bereit. Gem. § 6 AStG führt eine Veräußerungsfiktion zur Besteuerung stiller Reserven in Anteilen an in- und ausländischen (!) Kapitalgesellschaften, die im Zeitpunkt des Wegzugs gehalten werden. Da diese aber nicht tatsächlich veräußert wurden, steht der Steuer auf das Dry Income leider kein Zufluss aus einem entsprechenden Erlös gegenüber. Immerhin: Streubesitzaktien werden nicht erfasst. Die Wegzugsbesteuerung betrifft „lediglich“ Anteile an Gesellschaften, an deren Kapital die betreffende Person in den letzten fünf Jahren zu mindestens 1 % beteiligt war.

Falls das ATAD-Umsetzungsgesetz Ende Juni in der aktuellen Entwurfsfassung den Bundesrat passiert, werden die Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung teilweise erheblich verschärft.

Bisher war eine insgesamt mindestens zehnjährige unbeschränkte Einkommensteuerpflicht Voraussetzung für die Anwendung der Exit-Tax-Vorschriften. Dieser Zeitraum wird nun auf sieben Jahre verkürzt. Dabei wird zwar nicht mehr die gesamte Lebenszeit, sondern nur noch ein zwölfjähriger Betrachtungszeitraum berücksichtigt. Dies stellt - zugegebenermaßen - eine (kleine) Erleichterung dar, aber insbesondere Impatriates müssen nun schon früher über ein „Goodbye Germany!“ nachdenken.

Die wichtigste Änderung besteht in dem - potentiell europarechtswidrigen - Wegfall der unbefristeten und zinslosen Stundung beim Wegzug in einen EU- oder EWR-Staat. Auch in diesen Fällen muss die Steuer künftig entrichtet werden. Eine Zahlung von sieben gleichen Jahresraten kann in Zukunft - wie auch bei einem Wegzug in einen Drittstaat - in der Regel gegen Sicherheitsleistung beantragt werden. Innereuropäische Mobilität wird hierdurch aber deutlich erschwert. Somit bleibt nur noch die „echte“ Stundung bei vorübergehender Abwesenheit für bis zu zwölf Jahre.

Die verschärften Vorschriften sollen ab 2022 zur Anwendung kommen. Insofern besteht Handlungsbedarf: Ein Wegzug in einen EU- oder EWR-Staat, möglicherweise auch in die Schweiz oder die Umsetzung einer ausländischen Stiftungslösung sollten somit unter Umständen noch in den verbleibenden Monaten des laufenden Jahres erfolgen.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als "Of Counsel" tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNBACH-Kompetenzzentrum "Internationales Steuerrecht".

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen
/ Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und
Unternehmern / Grenzüberschreitende
Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2021 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**